

Hardware Verkauf & Wartung

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Wartung von Hardware (nachfolgend „AGB Hardware“ genannt) gelten für

- den Verkauf und die Lieferung von Hardware-Produkten (nachfolgend „Hardware“ genannt) einschließlich ihrer Betriebssoftware (nachfolgend „Betriebssoftware“ und zusammen mit der Hardware die „Produkte“ genannt)
- die Instandsetzung (einschl. Ferndiagnose und -wartung), Instandhaltung sowie Hotline-Unterstützung für die Produkte (nachfolgend „Wartung“ genannt)

durch GeCOSOFT Gesellschaft für Computertechnik, Organisation und Software mbH (nachfolgend „GeCOSOFT“ genannt) an Vertragspartner (nachfolgend „Kunden“ genannt) im In- und Ausland. Zur Hardware zählen z. B. Zeit- und Zutrittsleser, Zeiterfassungsgeräte, digitale Schließanlagen sowie entsprechenden Zubehör, jedoch keine reine Software.

Diese AGB Hardware gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen & Leistungen (nachfolgend „AGB Lieferungen & Leistungen“ genannt) der GeCOSOFT, auf die hiermit vollumfänglich verwiesen wird (abrufbar unter <https://gecosoft.com/agb-lieferungen-leistungen-stand-01-11-2024/>).

Die AGBs von GeCOSOFT gelten ausschließlich; Gegenbestätigungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme des Kunden unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

2. Inhalt der Leistungen

2.1 Hardware, Betriebssoftware

Art und Umfang der zu liefernden Hardware einschließlich ihrer Betriebssoftware ergeben sich aus dem Angebot und den technischen Leistungsbeschreibungen hierzu. Leistungsbeschreibungen im Sinne dieser AGB Hardware sind nur diejenigen Dokumente, welche explizit als Leistungsbeschreibung bezeichnet sind. Die Betriebssoftware ist in ausführbarer Form (Objektcode) auf den Geräten installiert. Quellcodes werden nicht mitgeliefert.

Für die Produkte erhält der Kunde die vom Hersteller (GeCOSOFT oder Dritt-Hersteller) vorgesehene und bereitgestellte Dokumentation (Bedienungsanleitung/Benutzerhandbuch, nachfolgend die „Dokumentation“ genannt).

Aufstellung, Installation oder Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft sind nur Leistungsgegenstand, wenn dies mit dem Kunden im jeweiligen Angebot explizit vereinbart wurde. Auf Wunsch des Kunden kann über weitere Leistungen von GeCOSOFT (Beratung, Einweisung, Schulung) eine eigene Vereinbarung getroffen werden.

Zur Nutzung der Betriebssoftware erhält der Kunde lediglich das nicht ausschließliche Nutzungsrecht, die Betriebssoftware auf der jeweiligen Hardware anzeigen sowie ablaufen zu lassen. Handelt es sich um Betriebssoftware von Drittanbietern, gelten vorrangig die Lizenzbedingungen des Drittanbieters. Im Übrigen verbleiben vorbehaltlich der gesetzlichen Rechte aus §§ 69d und 69e UrhG sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte bei GeCOSOFT bzw. im Falle von Drittanbieter-Software beim Drittanbieter. Dem Kunden ist es insoweit insbesondere untersagt, die Betriebssoftware zurückzuentwickeln (Reengineering), zu reassembeln oder zu bearbeiten, zu ändern, zu vervielfältigen, Dritten zur Nutzung zu überlassen oder an Dritte zu übertragen.

2.2 Wartung

GeCOSOFT schuldet die Wartung der Produkte nur dann, wenn und so lange dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde. Wartungsleistungen werden als Dienstleistungen erbracht.

GeCOSOFT ist dazu berechtigt, Wartungsleistungen im eigenen Ermessen durch Dritte erbringen zu lassen.

GeCOSOFT erbringt im Rahmen der Wartung folgende Leistungen:

- Beseitigung von Funktionsstörungen, die bei ordnungsgemäßen Gebrauch der Hardware entstehen via Fernwartung (präferiert) und bei Bedarf vor Ort
- Bereitstellung einer Service-E-Mail-Adresse unter time@gecosoft.de
- Service-Hotline

GeCOSOFT erbringt Leistungen nur während seiner üblichen Geschäftszeiten (z. Zt. werktags Montag bis Donnerstag 8.00–16.30 Uhr, Freitag 8.00–13.30 Uhr). Eine darüber hinausgehende Leistungspflicht besteht nicht.

Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Fehler, den Ablauf von Systemausfällen, Geräteausfälle und/oder sonstige Probleme (nachfolgend „Störungen“ genannt) so genau wie möglich zu beschreiben. GeCOSOFT beginnt mit der Behebung der gemeldeten Störung spätestens am darauffolgenden Werktag, vorausgesetzt die Störung wurde durch den Kunden bis spätestens 14.00 Uhr des laufenden Werktages gemeldet (Reaktionszeit). Unterbleibt eine für GeCOSOFT nachvollziehbare Beschreibung, wird GeCOSOFT den Kunden auf die Mängel der Fehlerbeschreibung hinweisen und nach Ablauf der ggf. durchzuführenden eigenen Analyse einen neuen Zeitrahmen für die Fehlerbearbeitung nennen.

Gestaltet sich die Fehlerbearbeitung aufwendiger als angenommen, so ist GeCOSOFT berechtigt, dem Kunden eine Ersatz- oder Umgehungslösung zur Verfügung zu stellen.

Defekte oder nicht mehr sicher funktionsfähige Verschleißteile werden gegen separate Berechnung marktüblicher Preise für solche Teile/auf Basis der in der jeweils aktuellen Preisliste genannten Preise für solche Teile ausgetauscht. Etwaige hierbei anfallende Konfigurations- und Installationsarbeiten werden als Dienstleistungen separat berechnet. Ausgetauschte Verschleiß- und Ersatzteile gehen in das Eigentum von GeCOSOFT über.

Die Behebung von Störungen oder Ausfällen, die

- durch Gewalteinwirkung Dritter, z.B. durch Vandalismus, Diebstahl, Sabotage (Aufzählung nicht abschließend),
- vom Kunden nicht gewartete Geräte oder unsachgemäße Behandlung (insbesondere durch Nichtbeachtung der Dokumentation und funktionswidrigen Gebrauch) des Kunden oder seiner Mitarbeiter,
- durch Feuer, Säure, Erschütterung Wasser/Feuchtigkeit/Dämpfe, Überspannung/Unterspannung, Blitz, Ex-/Im-plosion,
- durch externe/interne Leitungsnetze (Strom und EDV)

hervorgerufen werden, wird von GeCOSOFT nicht geschuldet. GeCOSOFT behält sich vor, nicht geschuldete, vom Kunden aber abgerufene und in Anspruch genommene Leistungen zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen in Rechnung zu stellen.

Leistungsort für die Wartung sind grundsätzlich die Räumlichkeiten von GeCOSOFT (remote). Im Bedarfsfall ist GeCOSOFT berechtigt, die Wartungsleistungen in den Räumlichkeiten des Kunden durchzuführen.

3. Wartungsgebühr

Die Wartungsgebühr ist als Festpreis zu verstehen, d.h. es erfolgt keine Abrechnung nach tatsächlichem zeitlichem Aufwand, sondern eine Berechnung auf Grundlage des Listenpreises der Produkte. Soweit im Angebot nicht anderweitig vereinbart, bestehen zwei Berechnungstypen:

- Typ A: Neugerät von GeCOSoft gekauft und die Hardware ist zu Beginn der Wartung nicht älter als 24 Monate;
- Typ B: Neugerät nicht von GeCOSoft gekauft und die Hardware ist zu Beginn der Wartung nicht älter als zwölf Monate (Kaufdatum maßgeblich).

Die Wartungsgebühr ist monatlich im Voraus zu entrichten.

Für jeden angebrochenen Monat wird die volle monatliche Wartungsgebühr berechnet; eine zeitanteilige Abrechnung erfolgt nicht.

4. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der jeweiligen Zahlungsansprüche gegen den Kunden Eigentum von GeCOSoft (Vorbehaltsware). Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu verwenden. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nebst allen Nebenrechten werden bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in voller Höhe an GeCOSoft abgetreten. Sollte der Kunde in Zahlungsverzug über die Vorbehaltsware kommen, bzw. seine Zahlungen einstellen oder wird über das Vermögen oder das Unternehmen des Kunden ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet, so ist GeCOSoft dazu berechtigt,

- die Ermächtigung zur Veräußerung oder Be- und Verarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware zu widerrufen;
- die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen;
- ggf. Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten.

5. Besondere Mitwirkungspflichten des Kunden

Neben den in den AGB Lieferungen & Leistungen beschriebenen allgemeinen Mitwirkungspflichten des Kunden gilt folgendes:

Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Hardware zum vereinbarten Lieferzeitpunkt ordnungsgemäß abgeliefert werden kann.

Soweit nicht anders im jeweiligen Angebot vereinbart, wird der Kunde die Hardware nach Erhalt installieren und konfigurieren. Es ist Sache des Kunden, dass die hierfür gemäß den Richtlinien des Herstellers erforderliche Systemumgebung bereitsteht. Hierzu stellt GeCOSoft dem Kunden die Dokumentation zur Verfügung.

Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte unverzüglich nach Anlieferung auf deren ordnungsgemäße Funktion und Vollständigkeit hin (auch hinsichtlich der Dokumentation) zu überprüfen. Etwaige Mängel wird der Kunde GeCOSoft unverzüglich, möglichst schriftlich und in einer für GeCOSoft nachvollziehbaren Form mitteilen (Untersuchungs- und Rügepflicht); bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände. Bei Mängeln, die erst später offensichtlich werden, gilt die Verjährungsfrist in Ziffer 6.a). Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Lieferung in Bezug auf den entsprechenden Mangel als genehmigt.

Im Falle etwaiger Mängelrügen durch den Kunden ermöglicht und gewährt dieser GeCOSoft und dessen Personal soweit erforderlich ungehinderten Zutritt zu den entsprechenden Produkten und Räumlichkeiten zwecks Prüfung und Nacherfüllung.

Der Kunde wird im Bedarfsfall eine Gelegenheit zur geschützten Lagerung von Materialien in Arbeitsnähe des Kunden kostenlos zur Verfügung stellen.

6. Gewährleistung

a) Produkte

Die Gewährleistung richtet sich nach den §§ 433 ff. BGB. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr und beginnt ab Erhalt der Produkte. § 444 BGB bleibt unberührt.

Ist die Hardware mangelhaft, erfolgt zunächst nach Wahl von GeCOSoft die Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Schlägt die gewählte Form der Nacherfüllung mehr als zweimal fehl, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/oder gemäß Ziffer 7 der AGB Lieferungen & Leistungen Schadensersatz geltend machen.

Ist das vereinbarte Entgelt für die mangelhafte Leistung ganz oder teilweise noch nicht gezahlt, darf GeCOSoft die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung eines unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teils des Entgelts abhängig machen.

Garantie- oder Gewährleistungszusagen der Hersteller, die über die Gewährleistungspflichten von GeCOSoft hinausgehen, gibt GeCOSoft an den Kunden weiter, ohne selbst dafür einzustehen.

Für Verschleiß und für Mängel, die durch unsachgemäßen Gebrauch sowie durch Nichtbeachtung der Hersteller-, Montage-, Installations- Bedienungsanweisungen, der Dokumentation und/oder eine Änderung der Systemumgebung verursacht werden, leistet GeCOSoft keine Gewähr.

Das Gewährleistungsrecht erlischt weiterhin bei Eingriff oder sonstigen Manipulationen durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte.

GeCOSoft weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software vollständig fehlerfrei zu erstellen. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, übernimmt GeCOSoft keine Gewährleistung dafür, dass die Betriebssoftware den speziellen Erfordernissen des Kunden entspricht oder mit Programmen des Kunden oder der beim Kunden bereits vorhandenen Hardware zusammenarbeitet.

b) Wartung

Die Gewährleistung für die Wartungsleistungen ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften des Dienstvertrages, §§ 611 ff BGB. GeCOSoft weist darauf hin, dass wesentliche Teile der Systemumgebung (Software, Hardware, Netzwerke) während der Erbringung von Wartungsleistungen nicht verfügbar sein können.